



DIESER TEIL IST DURCH DIE AM 14.1.75. VOM REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN GENEHMIGTE ÄNDERUNG NR. 1 ÜBERHOLT.

ÄNDERUNG NR. 1 / BBauG  
ÖFFENTLICHE BEDARFSFLÄCHE

DIESER TEIL IST DURCH DIE AM 16.6.1981 VOM REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN GENEHMIGTE ÄNDERUNG NR. 2 ÜBERHOLT.

Gemeinde Kämmerzell, Kra. Fulda  
Teilbauplan  
Flurlagen: Im Vorderdorf, Im Hinterdorf, Im Schwichert, An der Pflingstweide.  
Flur 7; 10; 11; 12.  
Maßstab 1 : 1 000  
Bearbeitet von:  
**WINFRIED BRESLER**  
HOCHBAUUNTERNEHMEN  
**KONZELN**  
FULDAS  
KONZELN IM JULI 1983  
Der Teilbauplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.  
Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk:  
Der Bauplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **30. APRIL** ..... 1984. beschlossen.  
(Siegel) **GEZ. BRÄHLER**.....  
(Bürgermeister)  
Der Bauplan hat in der Zeit vom **27. JAN.** ..... 1984. bis **27. FEBR.** 1984. öffentlich auszuzeigen.  
(Siegel) **GEZ. BRÄHLER**.....  
(Bürgermeister)  
Der Bauplan hat als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom **18. MÄRZ** ..... 1984. beschlossen worden.  
(SIEGEL) **GEZ. BRÄHLER**...**GEZ. MÖLLER**...  
(Genehmigungsvermerk)  
Die Genehmigung des Bauplans und seine Auslegung ist am **20. DEZ.** ..... 1984. ortsüblich bekanntgemacht worden.  
(Siegel) **GEZ. BRÄHLER**.....  
(Bürgermeister)

- Festsetzungen und Zeichnerklärung:
- Grenzen der Geltungsbereiche dieses Teilbauplanes
  - art und Maß der baul. Nutzung: Gemischtes Gebiet, offene 1 - geschossige Bauweise, **Flächenverhältnis: GRUNDFLÄCHENZAHL 04** (Soweit erforderlich, auch Ausnutzungsziffer.)
  - Mindestgröße der Baugrundstücke: 650 qm
  - Öffentliche Verkehrsflächen
  - Überbaubare Flächen, soweit nicht andere gesetzl. Bestimmungen entgegenstehen.
  - Bereits vorh. Bebauung
  - Gepl. öffentliche Bauvorhaben (ohne festgelegte Dachform)
  - 1 - geschossige Bauweise, zul. Gebäudehöhe an den Traufseiten max. 4,50 m. Dachform Satteldach mit 25 - 30° Dachneigung. Drempeleinbauten sind zugelassen. Dachausbau nur mit Belichtung durch Dachflächenfenster.
  - 1 - geschossige Bauweise wie vor beschrieben. In Abweichung hiervon ist eine Dachneigung von 40 - 50° mit Dachausbau und Schleppgauben, die sich harmonisch dem Baukörper anpassen, zugelassen. Drempeleinbauten sind in beschränktem Umfang bis zu 50 cm Höhe zugelassen, jedoch sind diese Bauten mit Drempeleinbauten nur in einem dem Bedarf entsprechenden Gebiet vorher festzulegen.
  - Die Stellungen der Gebäude sind verbindlich, jedoch nicht die Größen der Grundflächen.
  - Zul. Nebengebäude: Nebengebäude sind im gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von max. 3,00 m an den Traufseiten zulässig. Die Gestaltung und die Dachform ist weitgehend den Hauptgebäuden anzupassen. Rücksichtige Anordnung von Wohngebäuden sind unzulässig.
  - Stellflächen für Kraftfahrzeuge: Der Mindestabstand zur Straße beträgt in allen Fällen mind. 5,0 m. Ausnahmen hiervon sind nur in besonderen Fällen mit ausreichender Begründung zulässig.
  - Katastermäßig festgelegte Grundstücksgrenzen
  - Geneigte Grundstücksgrenzen
  - Vorh. Entwässerungsleitungen
- Bemerkung:  
Bis mit "Landwirtschaftsweg" bezeichneten Wege werden nur soweit befahrfähig, daß sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können.  
**2 - GESCHOSSIGE BAUWEISE ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE AN TRAUFSSEITE 4,50 M. DACHNEIGUNG 25 - 35° OHNE DREMPEL DACHGOSCHAUSSAUBAU ZULÄSSIG**

GENEHMIGT  
MIT AUFLAGEN (SIEHE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG)  
KASSEL, DEN 12.11.1984  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
I.A.  
(SIEGEL) **GEZ. DOERFEL**